



GEMEINDEAMT JOCHBERG

6373 Jochberg – Dorf 22

Tel. 05355/5202 – mail: gemeinde@jochberg.gv.at

HINWEISE u. VERGABEKRITERIEN FÜR UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE für WOHNZWECKE AM RIESERFELD

Der Grundeigentümer und der Verkäufer ist der Tiroler Bodenfonds.
Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Jochberg.

1. Bevorzugter Personenkreis

- a) Personen mit Hauptwohnsitz seit mehreren Jahren durchgehend in Jochberg.
- b) Personen mit Arbeitsplatz durchgehend seit mehreren Jahren in Jochberg.
- c) Personen die früher mehrere Jahre durchgehend in Jochberg einen Hauptwohnsitz hatten - „Heimkehrer“.
- d) Personen mit Hauptwohnsitz seit mehreren Jahren durchgehend im Bezirk Kitzbühel.
- e) Personen mit Arbeitsplatz seit mehreren Jahren durchgehend im Bezirk Kitzbühel.
- f) Ehepartner, Lebenspartner/Lebensgefährten in einer aufrechten Lebensgemeinschaft, die mindestens 2 Jahre durchgehend gemeinsamen Hauptwohnsitz begründet haben. Bei Ehepartnern genügt es, wenn einer der Ehepartner die vorher genannten Voraussetzungen erfüllt.
- g) Ehepartner und Lebenspartner/Lebensgefährten welche je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer werden.
- h) Familien mit Kindern unter 5 Jahre, die aktuell im selben Haushalt und in einer Mietwohnung (mit nachgewiesener Wohnbauförderungswürdigkeit) leben.
- i) Familien deren Kinder die Kinderkrippe, den Kindergarten oder die Volksschule in Jochberg besuchen.
- j) Personen, die sich in ihrer Freizeit für die Allgemeinheit einsetzen und damit einen positiven Beitrag im Interesse der Gemeinde leisten.

2. Der Kaufpreis für ein Baugrundstück beträgt € 300,00 pro m² Grundfläche exklusive Nebenkosten. Der Kaufpreis wird bei Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung von Wertsteigerungen, angepasst.

3. Die Bauwerber müssen den Kriterien der Wohnbauförderung entsprechen.

4. Zur Verhinderung von Spekulation wird es ein verschärftes Raumordnungsreglement geben, das durch Pönale abgesichert wird.
5. Es besteht die Verpflichtung für die Eigentümer, in dem zu errichtenden Wohnhaus, ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses, dienen.) zu begründen.
6. Das Baugebiet ist als Wohngebiet gewidmet. Für die einzelnen Grundstücke gibt es jeweils einen Bebauungsplan. Grundsätzlich ist nur die Errichtung einer Wohneinheit gestattet. Die Fristen sind wie folgt:
 - a.) Einreichung des Bauansuchen binnen 1 Jahr ab Unterfertigung des Kaufvertrages.
 - b.) Der Rohbau des Wohnhauses ist binnen 2 Jahre ab Rechtskraft der baurechtlichen Genehmigung fertig zu stellen.
 - c.) Das Wohnhaus samt Außenfassade ist binnen 4 Jahren ab Rechtskraft der baurechtlichen Genehmigung fertig zu stellen und zu beziehen.
7. Ausgeschlossen von der Vergabe sind Bewerber, die Eigentümer eines gewidmeten Baugrundstückes, eines Hauses oder einer Wohnung sind. Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor. Bei einer Vergabe in einem solchen Fall bedarf ein Verkauf oder eine Vermietung der Zustimmung des Gemeinderates von Jochberg.
8. Grundstückswerber dürfen innerhalb der letzten 20 Jahre keinen Liegenschaftsverkauf betreffend Wohnraum getätigt haben. Die Entscheidung, ob es sich um einen Verkauf handelt der Grundstückswerber von der Vergabe ausschließt, trifft der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg und es sind diesem dazu sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
9. Eine Grundstücksvergabe kann nur bei einem positiven Finanzierungsnachweis erfolgen.

Sonstige Bestimmungen:

- a.) Die Antragsteller haben gegenüber der Gemeinde Jochberg keinen Rechtsanspruch auf Vergabe eines Grundstückes.
- b.) Über die Grundstücksvergabe entscheidet ausschließlich der Gemeinderat von Jochberg.
- c.) Die Angaben am Bewerbungsbogen müssen vollständig und wahrheitsgetreu sein.

Beilage:

1x Übersichtsplan

1x Bewerbungsbogen